

§1 Ausschluß aus dem Verein

- (1) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein wegen vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen.
- (3) Wird der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, so führt dies nach einem Monat automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Dies geschieht mit Streichung aus der Mitgliederliste.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 2,50 Euro. Die Aufnahmegebühr entfällt bei Beitritt auf der Convention des Vereins.
- (2) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 30,- Euro. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres wird der Beitrag bis zum nächsten Zahlungstermin berechnet: 2,50 Euro pro Monat plus 1,00 Euro.
- (3) Der regelmäßige Beitrag für korporative Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart.
- (4) Der Beitrag ist fällig am 1. Januar bei jährlicher Zahlung. Der Abbuchungstermin für Lastschriften ist der 15. Januar.
- (5) Nach einmonatiger Fälligkeit des Betrages ergeht eine Zahlungsaufforderung.
- (6) Die Kündigung einer Einzugsermächtigung muß mindestens vier Wochen vor dem Abbuchungstermin erfolgen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen, Spiele und Anlagen des Vereins zu benutzen. Das Benutzungsrecht kann allerdings an Voraussetzungen geknüpft sein.

§4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Repräsentation nach Innen und Außen, Führung des Vereins, Versammlungsleitung, Geschäftsverbindungen, Satzungsfragen, rechtliche Fragen
- (2) Führen der Finanzgeschäfte des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Vereinskonto, Mitgliederverwaltung, Ausstellen von Spendenquittungen und Mahnungen, Erstellen des Kassenberichtes
- (3) Betreuung der Mitglieder, RVs und AGs, Interne Kommunikation, Terminkoordination
- (4) Führen des Schriftverkehrs, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen von PR, Archiv, Kontaktadressen, Versenden von Infomaterial und Rundbriefen, Auslandskontakte
- (5) Kontakte zu anderen Vereinen, der Fanzinebasar, Ausstellen von Urkunden, Beschaffung und Verwaltung von Preisen, Verwaltung der Sachwerte des Vereins

§5 Namensgebung des Vorstandes

Vorstand	-	Magistrat
1. Vorsitzender	-	Gildengroßmeister
2. Vorsitzender	-	Gildenmeister
Kassenwart	-	Schatzmeister
Schriftführer	-	Chronist

§6 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Vorstand kann auch in einem schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der schriftlichen Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§7 Regionalvertretungen

- (1) Jedes Mitglied kann frei wählen ob und in welcher RV es Mitglied sein will.
- (2) Die vereinsinterne Bezeichnung einer RV kann von dieser frei bestimmt werden, ebenso die Titel der Vorstandsmitglieder einer RV. Der Name der RV ist dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen, dies gilt auch für jede Änderung.
- (3) Jede RV ist für die Aktivitäten in ihrer Region zuständig. Die Hauptaufgabe ist die Kontaktpflege der Vereinsmitglieder untereinander und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Jede RV soll mindestens einmal im Jahr eine Convention ausrichten. Die Terminplanung und Vorfinanzierung hat in Rücksprache mit dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Verein unterstützt diese Treffen. Zum Anmieten von Räumen erhält der RV Vorstand eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstands. Außerdem besteht die Möglichkeit zu weiteren Veranstaltungen einer RV.
- (5) Die RV hat das Recht und die Pflicht, den Verein in allen Dingen, die die RV betreffen, zu vertreten. Sie handelt weitestgehend autonom und eigenverantwortlich.
- (6) RVs dürfen auf eigene Kosten Fanzines herausbringen.

§8 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

- (1) Arbeitsgemeinschaften (AGs) befassen sich mit speziellen Themenbereichen des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag auf Zulassung einer AG.
- (3) Der Vertreter der AG gegenüber dem Vorstand ist der AG Leiter. Er muß die Voraussetzungen eines Vorstandsmitgliedes erfüllen und vertritt Konzept und Durchführung von AG Zielen. Der AG Leiter wird vom Vorstand nach Möglichkeit auf Vorschlag der AG Mitglieder beauftragt, er darf nicht Mitglied im Vorstand des Vereines sein, darf jedoch auch einem RV Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand hat bei Entscheidungen einer AG ein Vetorecht.
- (5) Entfällt der Sinn einer AG oder kommt sie ihrer Bestimmung nicht nach, so kann sie der Gildenrat auflösen.

- (6) Zum Anmieten von Räumen erhält der AG Leiter eine schriftliche Vollmacht des Vorstandes.
- (7) Der AG Leiter hat das Recht und die Pflicht, den Verein in allen Dingen, die die AG betreffen, zu vertreten.
- (8) Sollten in der Geschäftsführung eines AG Leiters Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann der Vereinsvorstand eingreifen und gegebenenfalls die AG auflösen.

§9 Die Vereinszeitschrift

- (1) Die Vereinszeitschrift trägt den Namen „Windgeflüster“, erscheint bis zu viermal im Jahr und dient zur Verwirklichung des Vereinszweckes.
- (2) Die Vereinszeitschrift wird durch Vereinsmittel finanziert.
- (3) Einkünfte der Vereinszeitschrift fallen der Vereinskasse zu.
- (4) Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist, erhält ein aktuelles Exemplar jeder Ausgabe kostenlos. Nichtmitglieder können die Vereinszeitschrift gegen einen vom Vorstand festzusetzenden Unkostenbeitrag beziehen.
- (5) Die Vereinszeitschrift muß enthalten:
 - Berichte über Veranstaltungstermine
 - Berichte über vereinsinterne Angelegenheiten.

§10 Sonstige Publikationen

- (1) Material, das den Rahmen der Vereinszeitschrift übersteigt, wird in gesonderten Publikationen veröffentlicht.
- (2) Gesonderte Publikationen werden durch Vereinsmittel finanziert.
- (3) Einkünfte für gesonderte Publikationen fallen der Vereinskasse zu.
- (4) Für gesonderte Publikationen kann ein Selbstkostenbeitrag von den Mitgliedern erhoben werden. Nichtmitglieder können die gesonderten Publikationen gegen ein von Vorstand festgesetzten Entgelt beziehen.

§11 Haftpflicht

- (1) Der Verein haftet nur im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen oder aus anderem Grunde entstandene Schäden in Bezug auf Vereinsveranstaltungen oder -aufträge.

§12 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer prüft die Richtigkeit der Abrechnung. Dieser darf nicht aus den Reihen des Vorstandes bzw. der Vorstände der Regionalvertretungen oder AGs kommen und wird von der MV gewählt. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Kassenprüfung und erstattet der MV Bericht.

§13 Veranstaltungen

- (1) Es gibt vereinsinterne und öffentliche Veranstaltungen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen.
- (2) Veranstaltungen des Vereins jeglicher Art können in Zusammenarbeit mit den vom Vorstand Beauftragten jeder Orts durchgeführt werden.
- (3) Die Einkünfte aus Veranstaltungen aller Art fließen der Vereinskasse zu. Die Einkünfte der von RVs und AGs durchgeführten Veranstaltungen werden wie folgt aufgeteilt:
 - 100% der Verkaufserlöse von Vereinsprodukten, sowie alle Mitgliedsbeiträge gehen an die Vereinskasse.
 - Die restlich Einnahmen gehen nach Abzug der entstandenen Kosten je zur Hälfte an die Vereins- und RV/AG Kasse. Absprachen bzw. Änderungen wegen Einzelaktionen der RV/AG sind vorher mit dem Vereinsvorstand zu klären.
- (4) „Game-Cons“ werden mindestens einmal im Jahre durchgeführt und vom Vorstand oder von ihm beauftragten Regionalvorständen oder AGs organisiert. Diese Veranstaltungen müssen mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden.
- (5) Bei Gefährdung des Vereinsbestandes können weniger Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden. Darüber hat der Vorstand zu beschließen.
- (6) Ort und Zeit einer Veranstaltung können durch Vorstandsbeschluß oder durch Mehrheitsbeschluß der MV festgelegt werden.
- (7) Bei öffentlichen Veranstaltungen zahlen Nichtmitglieder eine vom Vorstand bestimmte Eintrittsgebühr. Für Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, entfällt die Eintrittsgebühr. In Sonderfällen kann aber auch von Mitgliedern eine verminderte Eintrittsgebühr verlangt werden.

§14 Einrichtungen der Gilde

- (1) Gildenbibliothek
 - In der Gildenbibliothek werden die gesonderten Publikationen, sowie alte Ausgaben der Vereinszeitschrift gesammelt, zusammengestellt und veröffentlicht.

§15 Ausschüsse - Zünfte

- (1) Ausschüsse beschäftigen sich mit besonderen Aufgaben der Vereinsarbeit, die vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Die Gründung eines Ausschusses unterliegt dem Vorstand.
- (3) Näheres regeln die zugehörigen Geschäftsordnungen.

§16 Gildenrat

- (1) Arbeitsgemeinschaften und Regionalvertretungen erhalten nur dann ein Stimmrecht im Gildenrat, wenn sie mindestens zehn GFR-Mitglieder als AG- oder RV-Mitglieder aufweisen können.